

## **Dr. Hans M. Slawitsch**

Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50  
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

---

### **Corona Update 4.6.2020**

#### **Vorbereitung auf Prüfungen von Zuschüssen (Kurzarbeit, Härtefallfonds) Absicherung GmbH-Geschäftsführer gegen Haftungen für Steuerschulden**

##### 1) Vorbereitung auf Prüfungen von Zuschüssen (Kurzarbeit, Härtefallfonds)

Das neu geschaffene „Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der Covid-19-Pandemie“ regelt die künftig bevorstehenden Prüfungen diverser Zuschüsse im Rahmen der Corona-Krise. Die Finanzpolizei kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Kurzarbeit. Die richtige Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe wird vom Finanzamt überprüft: Prüfungsgegenstand werden die Angaben in den jeweiligen Anträgen sein und die Abrechnungen der Kurzarbeitsbeihilfe durch Vergleich mit Lohnunterlagen, Arbeitszeitaufzeichnungen und steuerlichen Aufzeichnungen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass z.B. Arbeitszeitaufzeichnungen mit Liefer- bzw. Arbeitsscheinen abgeglichen werden. Auch beim Härtefallfonds ist geplant, die Richtigkeit bzw. Plausibilität der Angaben und übermittelten Daten mit abgabenrechtlichen Aufzeichnungen abzustimmen.

Förderungsunterlagen sind zu behandeln wie abgabenrechtliche Grundaufzeichnungen, sie sind daher chronologisch abzulegen und für Überprüfungen jederzeit (zumindest für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung des letzten Förderbetrages) bereit zu halten. Die 10 Jahresfrist ergibt sich aus der Förderungsrichtlinie des AMS, das heißt es gilt hier nicht die 7jährige steuerliche Aufbewahrungsfrist. Jedenfalls sind bereitzuhalten tagfertige Arbeitszeitaufzeichnungen, Aufzeichnungen über Urlaub- und Gleitzeitguthaben, unterfertigte Sozialpartnervereinbarungen und AMS Abrechnungen.

##### 2) Absicherung GmbH-Geschäftsführer gegen Haftung für Steuerschulden

Zur Liquiditätsüberbrückung hat das Finanzamt seit dem „Lockdown“ großzügig die Stundung von Steuerrückständen bewilligt. Wenn bei einer GmbH gestundete Abgaben aufgrund einer Insolvenz letztlich uneinbringlich werden, so stellt sich die Frage ob und

inwieweit GmbH-Geschäftsführer dafür mit Ihrem Privatvermögen zur Haftung herangezogen werden können.

Geschäftsführer haften für Abgaben der GmbH insoweit, als die Abgaben „in Folge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten“ nicht eingebracht werden können. Voraussetzung für eine Stundung von Abgaben ist es, dass diese nicht schon im Zeitpunkt der Einbringung des Stundungsansuchens hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit gefährdet sind. Wenn die Gefährdung der Einbringlichkeit erst nach Bewilligung der Stundung eintritt und der Geschäftsführer auch nicht damit rechnen musste, so ist seine Haftung wohl eher zu verneinen, es sei denn, der Geschäftsführer kommt seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Insolvenzanmeldung nicht nach. Lag aber bereits im Zeitpunkt der Beantragung einer Stundung eine Gefährdung der Einbringlichkeit vor und waren die diesbezüglichen Angaben im Stundungsantrag unrichtig oder auch nur unvollständig, so könnte es zum Eintritt der Geschäftsführerhaftung kommen. Um dies zu verhindern ist es zu empfehlen, für ein Haftungsverfahren die Planungsrechnungen zur Dokumentation bereitzuhalten. Es geht darum, dem Finanzamt nachzuweisen, dass man annehmen durfte, die Einbringlichkeit werde letztlich nicht gefährdet sein. Hätte der Geschäftsführer nämlich aufgrund negativer Planungsrechnungen gewusst, dass die Abgaben uneinbringlich werden, so trifft ihn die Haftung: aber auch dann, wenn er dies hätte wissen müssen und es z.B. deshalb nicht wusste, weil er überhaupt keine Planungsrechnungen hatte. In derartigen Fällen wird daher der Dokumentation der Unternehmensplanung erhebliche Bedeutung zukommen.